

2 K 235/18



# VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

In dem Verwaltungsrechtsstreit

05.10

(Pmf)

ml

05.10

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

DGB Rechtsschutz GmbH - Büro Saarbrücken -,  
Fritz-Dobisch-Straße 5, 66111 Saarbrücken,

g e g e n

- Beklagte -

w e g e n Unfallfürsorge (Anerkennung eines Dienstunfalls)

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts... , die Richterin am Verwaltungsgericht ... und den Richter am Verwaltungsgericht... sowie die ehrenamtliche Richterin... und den ehrenamtlichen Richter...

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. August 2020

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 6.11.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.1.2018 verpflichtet, das Schadensereignis vom 4.8.2014 als Dienstunfall mit der Unfallfolge "Osteonekrose im Handgelenk links" anzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Die Zuziehung des Bevollmächtigten im Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Der Kläger steht als Polizeihauptkommissar ... im Dienst der Beklagten. Mit der Klage begehrt er die Anerkennung eines Ereignisses als Dienstunfall mit der Unfallfolge "Osteonekrose im Handgelenk links".

Am 4.8.2014 kam es zu dem Unfall, welchen der Kläger mit Datum vom 4.12.2014 gegenüber seinem Vorgesetzten (...) anzeigte. Zum Hergang schilderte er, dass er auf dem Rückweg von einer Tatortaufnahme einen Abhang hinabging und auf dem nassen Untergrund wegrutschte. Den dadurch ausgelösten Sturz habe er mit der linken Hand abfangen können und dabei einen kurzzeitigen Schmerz im Handgelenk verspürt. Außerdem habe er eine kleine blutende Wunde, verursacht durch das Uhrenarmband, erlitten. Der Schmerz im Handgelenk habe am darauf folgenden Tage merklich nachgelassen. In der Zeit danach sei dieser immer mal wieder – bei entsprechender Druckbelastung – aufgetreten. Ab dem 22.11.2014 seien die Schmerzen jedoch – auch ohne Belastung – dauerhaft gewesen. Ergänzend erklärte der Kläger, er habe die Verletzung zunächst als nicht ernsthaft eingeschätzt, zumal die Schmerzen abgeklun-

gen und danach lediglich sporadisch aufgetreten seien, und deshalb zunächst keine ärztliche Behandlung in Anspruch genommen. Nachdem jedoch nach mehr als drei Monaten keine Besserung, sondern gar eine Verschlechterung eingetreten sei, habe er sich entschlossen, den Vorfall zu melden und einen Arzt aufzusuchen.

Der Unfallmeldung beigefügt war die Bescheinigung des Chirurgen, Unfallchirurgen und Durchgangsarztes Dr. med. S. vom 4.12.2014 mit den Diagnosen "Distorsion Handgelenk li." vom 25.11.2014 und "Osteonekrose Handgelenk" vom 4.12.2014. Weiter heißt es dort u.a. zum Befund einer MRT-Untersuchung vom 04.12.2014: "Osteonekrose ulna distal mit Ganglion ulnarspitze, fragliche TFFC Verletzung".

Mit Bescheid vom 6.11.2017 lehnte die Beklagte die Anerkennung des Unfallereignisses vom 4.8.2014 als Dienstunfall ab. Zur Begründung ist ausgeführt, die erste ärztliche Behandlung sei viel zu spät "(erst drei Monate nach dem Unfallereignis)" erfolgt. Daher könne, wie dies der polizeiärztliche Dienst – ... – in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 23.10.2017 dargelegt habe, nicht mehr festgestellt werden, ob der nach ärztlichem Befund gegebene Körperschaden zweifelsfrei die Folge des Unfalls sei.

Seinen hiergegen eingelegten Widerspruch begründete der Kläger durch seine Prozessbevollmächtigten dahingehend, dass der Unfallhergang feststehe und die zwischenzeitlich bei ihm bestehende Osteonekrose des linken Handgelenks medizinisch belegt sei, so dass es nur noch um die Frage gehe, ob zwischen dem Sturz am 4.8.2014 und diesem Gesundheitsschaden die notwendige Kausalität bestehe. Dabei sei zunächst darauf hinzuweisen, dass er keineswegs erst am 4.12.2014, sondern bereits im November 2014 einen Arzt aufgesucht habe. Im Übrigen hätten sich im Rahmen einer CT-Untersuchung keine aktuellen, frischen knöchernen Läsionen ergeben und spreche der sonstige Befund für ein posttraumatisches Zustandsbild. Angesichts dessen sei es ausreichend belegt, dass die Ursache der Erkrankung auf ein Trauma zurückzuführen sei. Mit Ausnahme des Sturzes am 4.8.2014 habe es in der näheren Vorgeschichte zur erstmaligen Untersuchung indes keinerlei sonstige Ereignisse gegeben, die dazu geeignet gewesen wären, eine Handgelenksverletzung hervorzurufen. Insbesondere sei er bis

dahin nicht nochmals gestürzt. Mit Blick darauf sei daher auch der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Unfallereignis und dem Gesundheitsschaden hinreichend belegt.

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens holte die Beklagte die (erneute) Stellungnahme des polizeiärztlichen Dienstes vom 9.1.2018 in ... ein, in der es heißt:

"... Der Befund TFCC Verletzung ist somit nicht gesichert und als Verdachtsdiagnose zu sehen. Eine Osteonekrose und ein Ganglion der Ulnarspitze links wurden jedoch im MRT festgestellt.

Zweifelsfrei kann es verletzungsbedingt zu einer posttraumatischen Knochennekrose als Komplikation kommen. Der Unfallhergang mit einem Sturz auf die linke Hand passt zur Art der Verletzung.

Der Dienstunfall ereignete sich am 4.8.2014. Am 25.11.2014 suchte Herr B... erstmalig einen Arzt auf. Laut der Verwaltungsvorschrift zur Rechtsverordnung über die Gewährung von Heilfürsorge für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte ... 'sind die ... angehalten, nach einem Dienstunfall außerhalb der Betreuungsmöglichkeiten eines Polizeiarztes unverzüglich einen Durchgangsarzt (D-Arzt) aufzusuchen'.

Die Konsultation des D-Arztes ist in diesem Fall erst Monate später erfolgt. Nach mehreren Monaten kann somit nicht mehr zweifelsfrei festgestellt werden, ob die erlittene Verletzung mit dem Dienstunfall in Zusammenhang steht."

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Bescheid vom 23.1.2018 als unbegründet zurück. Dazu ist nach wörtlicher Wiedergabe der Stellungnahme des polizeiärztlichen Dienstes vom 9.1.2018 ausgeführt, dass es sich vorliegend um einen Verstoß gegen die Heilfürsorgeverordnung der Bundespolizei handele, da bei einem Zeitraum von "zwölf Wochen" nicht von einem unverzüglichen Aufsuchen eines Durchgangsarztes mehr gesprochen werden könne. Angesichts dessen stünden dem Kläger keine Leistungen der Dienstunfallfürsorge zu.

Der Widerspruchsbescheid ist dem Kläger zu Händen seiner Prozessbevollmäch-

tigten am 24.1.2018 zugestellt worden. Am 22.2.2018 ist die Klage bei Gericht eingegangen.

Zur Begründung wiederholt der Kläger sein aus dem Widerspruchsverfahren bekanntes Vorbringen. Ergänzend führt er aus, es sei durch mehrere Untersuchungen (Röntgen, MRT sowie CT) zweifelsfrei ein posttraumatisches Zustandsbild der Handverletzung festgestellt worden; insoweit sei lediglich die Möglichkeit eines zusätzlichen anlagebedingten Leidens in Erwägung gezogen worden. Angesichts dessen sei allein der Zeitablauf bis zum erstmaligen Aufsuchen eines Arztes nicht geeignet, Zweifel an dem Ursachenzusammenhang zwischen dem Unfallereignis und dem geltend gemachten Unfallschaden zu begründen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 6.11.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.1.2018 zu verpflichten, das Schadensereignis vom 4.8.2014 als Dienstunfall mit der Unfallfolge "Osteonekrose im Handgelenk links" anzuerkennen sowie

die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wiederholt sie ihre Ausführungen zur Begründung des streitbefangenen Widerspruchsbescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten sowie der beim polizeiärztlichen Dienst der Beklagten über den Kläger geführten Akte verwiesen, welcher Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Dem Kläger steht der mit der Klage geltend gemachte Anspruch auf Anerkennung des Schadensereignisses vom 4.8.2014 als Dienstunfall mit der Unfallfolge "Osteonekrose im Handgelenk links" zu. Der die Anerkennung eines Dienstunfalls ablehnende Bescheid der Beklagten vom 6.11.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.1.2018 ist daher rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Die Beklagte ist daher nach Maßgabe des Tenors zur Anerkennung des Dienstunfalls zu verpflichten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Wird ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm (und seinen Hinterbliebenen) gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG Unfallfürsorge gewährt (vgl. § 30 Abs. 2 BeamtVG). Ein Dienstunfall ist nach der Legaldefinition des § 31 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung des Dienstes eingetreten ist.

Fallbezogen ist offenkundig und auch unstrittig, dass es sich bei dem in der Unfallanzeige vom 4.12.2014 beschriebenen Sturz des Klägers, bei dem er sich mit der linken Hand abgefangen hat, um ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes Ereignis handelt und der weitere erforderliche Zusammenhang jenes Vorfalls mit der Dienstausübung des Klägers (Tatortaufnahme) besteht.

Hinsichtlich der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Satz 1 ist somit streitentscheidend, ob zwischen dem Unfallereignis und dem Unfallschaden (sowie eventuellen Folgeschäden) ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Dies ist nach Überzeugung der Kammer zu bejahen.

Als Ursache im Rechtssinne sind auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Dienstunfallversorgung nur solche für den eingetretenen Schaden ursächlichen Bedingungen im natürlich-logischen Sinne anzuerkennen, die wegen ihrer besonderen

Beziehung zum Erfolg nach natürlicher Betrachtungsweise an dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben. Hierdurch soll eine sachgerechte Risikoverteilung erreicht werden, wonach die spezifischen Gefahren der Beamtentätigkeit und die damit typischerweise verbundenen Schadensrisiken dem Dienstherrn aufgebürdet werden, hingegen diejenigen Risiken, die sich aus persönlichen, von der Norm abweichenden Anlagen oder aus anderen als dienstlich gesetzten Gründen ergeben, vom Beamten zu tragen sind. Für die Bejahung der Ursächlichkeit nach diesen Maßstäben genügt es, dass der Dienstunfall die wesentlich mitwirkende Teilursache war. Hingegen besteht der erforderliche Ursachenzusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis und dem Körperschaden nicht mehr, wenn für diesen eine weitere Bedingung ausschlaggebende Bedeutung hatte. Keine die Anerkennung als Dienstunfall rechtfertigende Ursachen sind ferner so genannte Gelegenheitsursachen, d.h. solche, bei denen zwischen dem eingetretenen Schaden und dem Dienst eine rein zufällige Beziehung besteht. Dies ist der Fall, wenn die krankhafte Veranlagung oder das anlagebedingte Leiden so leicht ansprechbar waren, dass es zur Auslösung akuter Erscheinungen nicht besonderer Einwirkungen bedurfte, sondern auch ein anderes alltäglich vorkommendes Ereignis denselben Erfolg herbeigeführt hätte

so das BVerwG in ständiger Rechtsprechung: Urteil vom 15.9.1994 - C 24.92 -, Beschluss vom 29.12.1999 - 2 B 100.99 -; Urteile vom 18.4.2002 - 2 C 22.01 - und vom 25.2.2010 - 2 C 81.08 -, jeweils juris; vgl. auch Urteile der Kammer vom 7.5.2013 – 2 K 1407/11-, vom 27.3.2012 – 2 K 922/10 – und – 2 K 945/12 –, und vom 13.9.2011 – 2 K 488/10 -.

Für das Vorliegen der anspruchsbegründenden Voraussetzungen trägt grundsätzlich der Beamte die materielle Beweislast. Dementsprechend hat er auch hinsichtlich des Kausalzusammenhangs zwischen dem Dienstunfall und der geltend gemachten Unfallfolge den vollen Beweis zu erbringen. Insoweit ist zu fordern, dass die jeweilige Schädigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auf das Unfallereignis zurückzuführen ist,

BVerwG Urteil vom 22.10.1981 - 2 C 17.81 -, Beschluss vom 11.3.1997 - 2 B 127.96 -, jeweils juris; siehe auch: Urteil des OVG des Saarlandes vom 10.2.2010 - 1 A 359/09 -.

Dieser Nachweis ist im vorliegenden Falle hinreichend erbracht. Maßgebend hierfür ist, dass der Kläger nach Überzeugung der Kammer bei dem Unfall am 4.8.2014 eine Verletzung am linken Handgelenk erlitten hat, infolge derer sich bei ihm im weiteren Verlauf über einen Zeitraum von mehreren Wochen die in Rede stehende Osteonekrose entwickelt hat.

Zwar trifft es grundsätzlich zu, dass es sich zum Nachteil des betroffenen Beamten auswirkt, wenn zwischen dem Unfall und dessen Anzeige bzw. der Feststellung der Verletzungsfolgen zu viel Zeit vergeht und sich deshalb der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden nicht mehr mit der erforderlichen Sicherheit aufklären lässt. Bei der Anwendung der für die Polizeibeamten .... geltenden Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Heilfürsorge geht die Beklagte indes über deren Regelungsgehalt hinaus bzw. legt einen zu strengen Maßstab an, indem sie den Nachweis eines entsprechenden Kausalzusammenhangs ohne weitere Prüfung des Einzelfalls für ausgeschlossen hält, wenn der Beamte den Polizeiarzt oder einen Durchgangsarzt nicht unverzüglich aufgesucht hat. Hiermit gerät sie in Konflikt zu den Wertungen des Gesetzgebers, welcher wesentlich längere (materielle) Ausschlussfristen in § 45 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG (Zweijahresfrist) sowie in § 45 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG (Zehnjahresfrist) nennt, nach deren Ablauf die Anerkennung eines Dienstunfalls bzw. einzelner weiterer Folgen ohne Weiteres ausgeschlossen ist. Dabei dienen diese Ausschlussfristen gerade dem Zweck, zu verhindern, dass danach weitere Auseinandersetzungen über den Geschehensablauf und über den Kausalzusammenhang zwischen Unfallereignis und Unfallschaden geführt werden,

so die Kammer in ihrem Urteil vom 26.3.2019 – 2 K 61/17 – m.w.N..

Dies bedeutet, dass es im Übrigen – wie auch im vorliegenden Fall – dabei bleibt, dass die zeitnahe Anzeige eines Unfalls im dienstlichen Umfeld eine – in den ein-



schlägigen Verwaltungsvorschriften lediglich näher beschriebene – Obliegenheit des betroffenen Beamten darstellt, deren Verletzung sich zu seinem Nachteil auswirken kann, aber nicht muss. Es kommt vielmehr darauf an, ob bei Würdigung der Umstände des Einzelfalls nach allgemeinen (Beweis-)Regeln der Kausalzusammenhang zwischen Unfall und Unfallfolge als nachgewiesen angesehen werden kann. Dies ist hier zu bejahen.

Dass beim Kläger eine Osteonekrose im linken Handgelenk besteht, ist ein durch die MRT-Aufnahme vom 4.12.2014 gesicherter sowie unstreitiger Befund. Ebenso vermag zu überzeugen und wird von den Beteiligten nicht in Zweifel gezogen, dass nach Einschätzung des polizeiärztlichen Dienstes der Beklagten der geschilderte Unfallhergang mit einem Sturz auf die linke Hand zur Art der Verletzung passt und es verletzungsbedingt zu einer posttraumatischen Knochennekrose als Komplikation kommen kann. Hiervon ausgehend fehlt es an jeglichem Anhaltspunkt dafür, dass für das spätere Entstehen der Knochennekrose eine andere Ursache in Betracht kommen könnte. Es gibt vielmehr weitere Beweisanzeichen, die dafür sprechen, dass es im vorliegenden Falle tatsächlich zu dem (grundsätzlich möglichen) Schadensverlauf einer durch die Verletzung beim Sturz später ausgelösten Osteonekrose gekommen ist. So hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung glaubhaft geschildert, er habe im Unfallzeitpunkt seine Uhr am linken Handgelenk getragen und das Uhrenband sei – wie bei ihm gewöhnlich – so locker sitzend befestigt gewesen, dass die Uhr direkt am Handgelenk angelegen habe. Angesichts dessen erscheint es naheliegend, dass es hinsichtlich einer Knochenverletzung eine Rolle gespielt haben dürfte, dass sich die Krone der Uhr im Moment des Sturzes bzw. beim Abknicken der linken Hand im Bereich der Handwurzelknochen befand.

Im Weiteren spricht – im Gegensatz zur Würdigung des Sachverhalts durch die Beklagte – gerade der Zeitablauf bis zum Auftreten von Beschwerden durch die Nekrose für einen Ursachenzusammenhang im dargelegten Sinne. Es ist nämlich für eine Knochennekrose geradezu typisch, dass die durch sie verursachten Schmerzen erst nach Wochen, teilweise erst Monate nach dem auslösenden Ereignis auftreten. Dies ist auch nachvollziehbar, weil es sich bei der Knochennekrose um einen Gewebsuntergang (Infarkt) des Knochens oder eines Knochenab-

schnittes mit Absterben (Nekrose) des betroffenen Knochens bzw. Knochenabschnittes handelt, also um ein Geschehen, das sich über einen gewissen Zeitraum erstreckt.

Vgl. dazu etwa: wikipedia zu den Stichworten "Knochennekrose" und "Triangulärer fibroartilaginärer Komplex", recherchiert am 17.8.2020.

Hierzu sind die Schilderungen des Klägers stimmig, wonach seine Beschwerden zunächst nachließen und sich nach einigen Wochen wieder verschlimmerten. Ferner lässt sich eruieren, dass eine Nekrose bei einer von der Beklagten geforderten zeitnahen (unverzöglichen) Meldung des Unfalls im Rahmen einer umgehenden ärztlichen Untersuchung bzw. bei der Durchführung bildgebender Verfahren mit Sicherheit nicht hätte diagnostiziert werden können. Mit anderen Worten hätte sich die Frage nach dem Kausalzusammenhang auch bei einer zeitnahen Anzeige des Unfalls sowie Untersuchung der Verletzungsfolgen in der gleichen Weise gestellt.

Schließlich gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die beim Kläger aufgetretene Osteonekrose auf einer frischeren Verletzung beruhen bzw. sonstige Ursachen als den Unfall vom 4.8.2014 haben könnte. Vielmehr hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung nochmals glaubhaft versichert, dass es in der Zeit nach dem in der Unfallanzeige geschilderten Sturz bis zur erstmaligen ärztlichen Untersuchung bzw. bis zur Anfertigung der hier maßgeblichen MRT-Aufnahme keine sonstigen Ereignisse gegeben habe, die dazu geeignet gewesen wären, eine Handgelenksverletzung hervorzurufen, er insbesondere in dieser Zeit nicht nochmals gestürzt sei. Die Beklagte ist dem nicht substantiiert entgegengetreten, sondern hat an ihrer Rechtsansicht festgehalten, wonach der bloße Zeitablauf für den Kläger nachteilige Beweisschwierigkeiten bedinge.

Angesichts all dessen verbleibt kein vernünftiger Zweifel, dass es sich bei dem Ereignis vom 4.8.2014 um einen Dienstunfall handelt, durch welchen der Kläger als Körperschaden eine Osteonekrose im linken Handgelenk davongetragen hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Auf den Antrag des Klägers wird die Zuziehung des Bevollmächtigten für das Vorverfahren gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO für notwendig erklärt, weil sie vom Standpunkt einer verständigen, nicht rechtskundigen Partei für erforderlich gehalten werden durfte, also - wie hier aus Sicht des Klägers - nicht willkürlich und überflüssig, sondern zweckdienlich erscheint.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 167 VwGO, 709 ZPO.

Gründe, die Berufung zuzulassen, bestehen nicht.

### **Rechtsmittelbelehrung**

#### **I.**

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis **beantragen**.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis** schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Verwaltungsgericht geltenden Regelungen zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, schriftlich oder in vorbezeichneter elektronischer Form einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

- a) ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- b) die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- c) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- d) das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichts-

höfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

- e) ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem **Oberverwaltungsgericht** müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte und die in § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 7 i.V.m. Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen.

## II.

Gegen die Entscheidung gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO (Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren) steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis zu.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Verwaltungsgericht geltenden Regelungen einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht eingeht.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro nicht übersteigt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren sowie bei Streitwert-, Gegenstandswertbeschwerden und in Kostenverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte und die in § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 7 i.V.m. Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen.

## Beschluss

Der Streitwert wird gemäß §§ 52 Abs. 2, 63 Abs. 2 Satz 1 GKG in Höhe des Auffangwertes auf 5.000,-- Euro festgesetzt.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten oder sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis, zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis** schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Verwaltungsgericht geltenden Regelungen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde ist nur bis zum Ablauf von **sechs Monaten** nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung zulässig.

Beglaubigt:  
Saarlouis, den 02.09.2020

Justizhauptsekretärin)  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Verwaltungsgerichts des Saarlandes

